

# Satzung

des SV 08 Wildenau e.V.

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen

**„Sportverein 08 Wildenau e.V.“**

(abgekürzt: SV 08 Wildenau).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 08237 Steinberg OT Wildenau.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 30168 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind Gelb – Schwarz.

### § 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“

(2) Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** sowie der Jugendhilfe.

(3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:

a. *die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, leistungsorientierten Trainingsbetrieb*

b. *die Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren*

c. *die Schulung und Ausbildung der Übungsleiter des Vereins*

d. *die freiwillige Errichtung, Instandhaltung und Betreuung der dem Verein gehörenden Geräten, Sportanlagen und Sportlerheime sowie sonstigen Gegenstände im Vereinseigentum*

e. *Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport*

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen.

(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

- (3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Funktionäre bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Sachsen e.V.,
2. Kreissportbund Vogtland e.V.,
3. Vogtländischen Fußball-Verband e.V.,
4. Sächsischen Fußball-Verband e.V.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

##### **§ 5.1. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. *Aktive Mitglieder*
  - b. *Passive Mitglieder*
  - c. *Außerordentliche Mitglieder*
  - d. *Fördernde Mitglieder*
  - e. *Ehrenmitglieder.*
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (4) Aktive Mitglieder sind auch alle Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben (z.B. Vorstand, Trainer, Mannschaftsleiter, Leiter Abteilung Fußball, Leiter Abteilung Jugendfußball, sonstige Verantwortliche und Beauftragte, Schiedsrichter usw.)
- (5) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (8) Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand des Vereines geworben werden. Das können natürliche oder juristische Personen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, Institutionen und andere Einrichtungen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 5.2. Rechtliche Stellung Minderjähriger**

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 5.3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag muss in Textform an den Verein gerichtet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (8) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 5.4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - d. durch Tod des Vereinsmitgliedes mit dem Todestag
  - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)
  - f. mit Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

### **§ 5.4.1. Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein (ordentliche Kündigung) muss schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.

- (2) Die Kündigungsfrist beträgt **4 Wochen** zum **Halbjahresende**.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand

#### **§ 5.4.2. Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet oder in grober Weise diesen zuwiderhandelt
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. ein grob unsportliches Verhalten zeigt oder gegen die Fair-Play-Regeln verstößt
  - d. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (qualifizierte Stimmenmehrheit) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge (Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6 Rechte**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
  - a. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die vom Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen.
  - b. An den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, Versammlungen, Übungs- und Trainingsstunden teilzunehmen und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben.

#### **§ 7 Pflichten**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet
  - a. die Satzung, die erlassenen Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen
  - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
  - c. die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Gebühren zu zahlen

- d. sich in angemessener Weise an Arbeiten im Sinne des Vereins zu beteiligen (z.B. an Arbeitseinsätzen, Vor- und Nachbereitungen im Spielbetrieb, bei der Durchführung von Veranstaltungen usw.)
- e. sich im Streitfall mit dem Verein der Entscheidung des Vorstandes zu unterwerfen

## IV. Beiträge, Gebühren und Umlagen

### § 8 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. (Bringschuld).
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu zahlen: **jährlicher Mitgliedsbeitrag**
- (3) Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung u.U. zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (6) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

### § 9 Umlagen und Gebühren

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

### § 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich fällig und wird per SEPA Lastschrift zur Fälligkeit eingezogen bzw. muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (3) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

## **V. Die Organe des Vereins**

### **§ 11 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der (hauptamtliche) Vorstand gem. § 26 BGB
  - c. der erweiterte Vorstand
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein.

### **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das bedeutet, dass für ihre Tätigkeit kein Honorar oder sonstige Zuwendung gewährt oder von den Organämtern angenommen werden darf.
- (2) Über den Ersatz von Aufwendungen für den Verein entscheidet der Vorstand. Dabei ist der Maßstab äußerste Sparsamkeit anzulegen.
- (3) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Auch gilt hier der Maßstab äußerster Sparsamkeit.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

#### **§ 13.1. Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform oder durch ortsübliche Bekanntmachung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist zu verweisen. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen

### **§ 13.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) In solchen Fälle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (3) Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Ladungsfrist abzuweichen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### **§ 13.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Entgegennahme des vorläufigen Haushaltsplanes
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. Mitgliedsbeiträge
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Auflösung oder Fusion des Vereins
  - f. eingebrachte Anträge und sonstige Vereinsangelegenheiten
- (3) Die Mitgliederversammlung
  - a. kann einen unabhängigen (nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Gremium angehörig) Kassenprüfer zur Prüfung der Buchführung und der Jahresabschlüsse bestellen. Über das Ergebnis ist vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Vorstand**

### **§ 14.1 Vorstand gem. § 26 BGB (Hauptvorstand)**

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c. Schatzmeister
  - d. stellvertretenden Schatzmeister
  - e. Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierten Sitzung die Aufgabenverteilung unter sich.
- (3) Der 1. Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) In ein Amt des Vorstands können nur volljährig Personen gewählt werden.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Annahme der Wahl durch den neuen Vorstand.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (11) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des 1. Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
- (13) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (14) Der 1. Vorsitzende führt in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Vertreten wird er vom 2. Vorsitzenden.
- (15) Der Schatzmeister einschließlich des stellvertretenden Schatzmeisters verwaltet die Gelder des Vereins nach maßgebender Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen. Sie haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung eine Jahresabrechnung und einen Haushaltvorschlag für das nächste Jahr vorzulegen.
- (16) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen.

#### **§ 14.1 Erweiterter Vorstand**

- (1) Er besteht aus dem Hauptvorstand und Vertretern der jeweiligen Abteilungen oder Bereiche.
- (2) Die Vertreter des erweiterten Vorstandes werden mit den Vorstandswahlen mit bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Sie haben bei Beschlussfassungen nur eine beratende Funktion.

## **VI. Vereinsleben**

#### **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme.
- (2) Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen
- (4) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.

- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 16 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie erfordern eine **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Vereinsauflösung und eine Vereinsfusion.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
- (5) Eine Stimmenthaltung ist zulässig.
- (6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom Vorstand bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Dem Abteilungsleiter obliegen die rein sportlichen Angelegenheiten und deren Leitung.
- (5) Dem Vorstand ist in jeder Beratung über die Arbeit in den einzelnen Abteilungen zu berichten.

## § 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## VII. Schlussbestimmungen

### § 19 Auflösung des Vereins / Fusion

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine **Dreiviertelmehrheit** Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Sports im Vogtlandkreis zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 20 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht

### § 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am XX.XX 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

.....

1. Vorsitzender

.....

2. Vorsitzender